Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende

Vom 21.11.2006.

§ 1. Die Agende „Trauung-Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ wird in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 13. Mai 2006 beschlossenen Fassung eingeführt und tritt an die Stelle des Abschnittes „Die Trauung“ im ersten Teil der Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2. [1] Die Trauagende wird in je einem Exemplar für jede Pfarrstelle ausgegeben. [2] Sie wird damit Eigentum der Kirchengemeinde, an der die Pfarrstelle errichtet ist. [3] Sie ist als Gemeindeeigentum zu inventarisieren und bei einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers am Ort zu belassen.

§ 3. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union – Band II – vom 11. November 1965 (ABl. 1965, Nr. 3/4, S. 24), auch soweit sie die Trauung betrifft, außer Kraft.